

## **Allgemeine Informationen zum Elternbeitrag**

---

Der Elternbeitrag für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Herdecke richtet sich nach dem Alter der Kinder (Kinder unter zwei Jahren/Kinder ab zwei Jahren), nach der mit den Trägern vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35, 45 und über 45 Stunden) und nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen der Eltern. Die Höhe der Elternbeiträge wurden in der Satzung der Stadt Herdecke vom 14.03.2008 festgelegt und sind aus der Elternbeitragstabelle zu ermitteln.

Grundlage für die Erhebung des Elternbeitrages ist die schriftliche Erklärung der Eltern, mit der anzugeben und nachzuweisen ist, welche Einkommensgruppe nach der Einkommenstabelle dem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) (Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten). Daneben sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld und das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- € monatlich sind nicht hinzuzurechnen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Für Familien mit drei und mehr Kindern sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere Kind vom maßgeblichen Jahreseinkommen abziehbar.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule oder der geförderten Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Werden Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates bezogen und steht hieraus für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist diesem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.